

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 118.

Samstag den 2. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1662. (2)

Nr. 21821.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangter hoher Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 21. August l. J., Zahlen 26521 und 23859, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 28. Juni und am 12. Juli l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: — 1) Dem Santo Cian, Parfumeur, wohnhaft in Triest, Nr. 711, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung in der Verfertigung einer gallertartigen Himbeeren-Pomade (pomata gelatina di Framboises). — 2) Dem Franz Mauczka, k. k. Beamter, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 441, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Vorrichtungen für Ankündigungen und Kundmachungen, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß 1. Ankündigungen und Kundmachungen in größerer Form oder Fläche als bisher, sowohl an freien Plätzen, wo es bisher nicht möglich war, als auch an den hiezu bestimmten Plätzen an Gebäuden angebracht, und daß 2. dieselben haltbarer als bisher auf einer biegsamen Unterlage in den erfundenen Vorrichtungen befestiget, und bei dem Hin- und Hertragen gegen Beschmutzen und gegen Beschädigungen besser geschützt werden können, daß endlich 3. die Vorrichtungen selbst festere, daher eine längere Dauer versprechende Bestandtheile enthalten, und in dieser Hinsicht einen geringeren Kostenaufwand erheischen, als die gegenwärtig bestehenden Ankündigungsarten. — 3) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertfein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlich construirten Apparates zur Wiederbelebung

der in der Rüben-Zuckerfabrication verwendeten thierischen Kohle, wodurch die einmal gebrauchte Kohle wieder völlig wie eine neue und frische Kohle hergestellt werde, und welcher Apparat sich durch eine bedeutende Kohlenersparniß und eine gleichmäßigere Erzeugung und Wiederbelebung der Kohle, sowie durch längere Haltbarkeit von allen bis jetzt angewendeten Apparaten unterscheide. — 4) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertfein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlich construirten Koaks-ofens, womit die Kohlen vollkommen gleichmäßig entschwefelt und Koaks erzeugt werden, welche sich wegen ihrer vollkommenen Entschwefelung ganz besonders zum Hochofenbetriebe eignen. — 5) Dem Albrecht Ahrens, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Essen in Preußen, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 4 (durch Franz Wertfein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines neuen und eigentümlichen Verfahrens, Eisen, Kobalt und Kupfer auf trockenem Wege chemisch aus den Nickelerzen zu scheiden. — 6) Dem Jean Joseph Martial Demoret Durozoy, Gutsbesitzer, wohnhaft in Ampiers, Departement der Rhone in Frankreich (durch Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Beckers, genannt Omni-Réveil, bestehend in einem Mechanismus, mittelst dessen alle in verschiedenen Stockwerken und Zimmern eines Gasthofes oder sonstigen Stablissemments schlafenden Personen einzeln und zu beliebigen Stunden geweckt werden können. — 7) Dem Joseph Süttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindungen und Verbesserungen in der Anordnung und Construction

einer Maschine zur Absonderung des Kernmehles von der Kleie, wobei der Bereitungscylinder in eine verticale Lage, oder in eine, die horizontale um 45 Grade übersteigende Neigung gestellt, und die Bürsten mit dem Zubereitungscylinder derart verbunden werden, daß man ihnen die gehörige Lage geben könne, ohne die anderen Theile in Unordnung zu bringen. — 8) Dem Ferdinand Täuber, Bürger, wohnhaft in Josephstadt in Böhmen, derzeit in Neusteinhof bei Wien, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer neuen Drehart und Appretur aller Gattungen von Spagat, wodurch dieselben einen glasigen Glanz, eine der Seide täuschend ähnliche Weichheit und Glätte erlangen, und zu verschiedenen Zwecken verwendet werden können. — 9) Dem Carl Huffsky, Teralithfabrikant und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Mariaschein, Leitmeritzer Kreises in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung, Dachziegel mittelst einer sehr einfachen, vortheilhaften und nicht kostspieligen Ziegelform, die aus Holz und Eisen besteht, in allen Dimensionen zu formen, welches Verfahren in jeder gewöhnlichen Ziegerei, ohne Veränderung derselben, in Anwendung kommen könne, und wobei den Dachziegeln auch eine billige und dauerhafte Glasur gegeben werde; ferner den gegrabenen Lehm durch ein eigenthümliches Verfahren zur Ziegelerzeugung geeigneter zu machen, und durch eine einfache Vorrichtung sehr leicht und nicht kostspielig von allen fremdartigen Beimischungen zu reinigen. — 10) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens in der Fabrikation von Stahl, Kupfer, Zink, Blei, Zinn und ihrer Mischungen durch die Einführung eines electrischen Stromes. — 11) Dem Giovanni Busetto, detto Fisola, wohnhaft in Venedig, a. S. Zaccaria, Nro. 4314, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Barken, womit bei einer größeren Tragfähigkeit, als dieß bei den analogen gewöhnlichen Fahrzeugen der Fall sey, Passagiere auch leichter, schneller und sicherer transportirt werden können. — 12) Dem Ludwig Ploy, bürgerl. Apotheker und Inhaber eines chemischen Laboratoriums, wohnhaft in Obernberg, im Innkreise in Ober-Oesterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Phosphors. — 13) Dem Franz Faver Hienen, fürstl. Schwarzenberg'scher Bauamts-Berksführer, wohnhaft in Krumau in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe,

daß mittelst einer Circular-Sägmachine, welche durch Menschen- oder Dampfkraft betrieben werde, und sich während des Schneidens zugleich vorwärts bewege, Bauhölzer und Klöße von beliebiger Länge besäumt, oder Bretter und Schwarten von verschiedener Dicke davon abgeschnitten werden können. — 14) Dem Joseph Konwalinka, Uhrmacher, wohnhaft in Kapfenberg, im Brucker Kreise in Steiermark, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserungen an Uhren, welche im Wesentlichen bestehen: 1. in einer neuen Art, den Regulator aufzuhängen, wobei die Reibung und Abnützung vermieden, und die Anwendung des Oeles entbehrlich werde; 2. in einer neuen Verbindung des Regulators mit der Hemmung; 3. in der Anwendung eines neuen Mittels zur Erzielung des Isochronismus bei verschiedenem Ausschlagwinkel, welches sich vor den zu diesem Zwecke bisher angewendeten Mitteln durch eine besondere Einfachheit und praktische Anwendbarkeit auszeichne; 4. in einer neuen Construction des Schlagwerkes, wobei das Laufwerk in Ersparung komme; 5. in einer neuen, sehr einfachen Construction der Anrichtung, und 6. in einer eigenthümlichen Verbindung des Schlagwerkes mit der Weckerauslösung, vermöge welcher das Schlagwerk auch den Dienst des Weckers verrichte. — 15) Dem Alexander Schöller, k. k. Rath und privil. Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 863 (durch Franz Wertlein, Doctor der Rechte und niederösterreich. öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 469), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Entdeckung einer neuen und eigenthümlichen Construction schmiedeeiserner Röhren für atmosphärische Eisenbahnen, welche gegen die bisher angewendeten gusseisernen den Vorzug größerer Genauigkeit, Gleichheit und Wohlfeilheit besitzen; ferner Verbesserung in der Vorrichtung, dieselben luftdicht zu verschließen. — Laibach am 6. September 1847.

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Vizekanzler.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 1694 (2) Nr. 23315.

B e r l ä u t b a r u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. September 1847 allergnädigst zu erstatten geruhet, daß von nun an allen im Forstdienste angestellten Individuen, welche durch Privatunterricht und Praxis sich gründliche

Kenntnisse in ihrem Fache erworben haben, gestattet werde, an der k. k. Forstlehr-Anstalt zu Maria-Brunn sich einer Privatprüfung, als Bedingung ihrer Vorrückung in höhere selbstständige Forstdienste, zu unterziehen, und daß die gedachte Forstlehr-Anstalt zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen ermächtigt werde. — Dieß wird in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 10. I. M., Zahl 6510, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. September 1847.

3. 1688. (2) Nr. 19981/4068 ad 23357.

A v v i s o.

Viene aperto il regolare concorso ad una cattedra d'umanità presso il i. r. Ginnasio di Spalato cui va congiunto l'annuo appuntamento di fiorini seicento (sui 600). — Il prescritto esame di concorso sarei tenuto nel giorno 18. Novembre a. c. presso le Direzioni Ginnasiali di Zara, Spalato, Ragusa, Gorizia, Lubiana, Venezia, Milano, Innsbruck e Vienna. — Gli aspiranti dovranno presentare a tutto Ottobre a. c. al protocollo del Governo cui è soggetto la Direzione Ginnasiale presso la quale voranno subire l'esame, le loro petizioni, stilizzate in lingua italiana e documentate in modo da far constatare: — a) il luogo di nascita, l'età e la religione; b) la condizione; c) la moralità; d) gli studii fatti, compreso il corso pedagogico; e) le cognizioni delle lingue; f) gli impieghi sostenuti e specialmente nella pubblica istruzione. — Da ultimo dovranno dichiarare se sieno parenti con taluno del personale addetto al Ginnasio di Spalato. — Zara li 19. Agosto 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1681. (3) Nr. 2797.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufstellung einer Aerarial-Brieffammlung in der Stadt Idria, im Herzogthume Krain.

Mit 1. October 1847 wird in der Stadt Idria, im Udelsberger Kreise des Herzogthums Krain, eine selbstständige k. k. Aerarial-Brieffammlung in Wirksamkeit treten, und sich sowohl mit der Besorgung von Brief- als auch Fahrpostsendungen befassen. — Diese Brieffammlung wird mit dem Postamte Oberlaibach durch wöchentlich zweimalige Postbotenfahrten in Verbindung stehen. — Der Bestellungsbezirk dieser Brieffammlung wird nebst ihrem Amtsorte noch folgende Ort-

schaften umfassen, als: im Bezirke Idria, Ariopek, Brekouze, Bresenza, Dobrazhova, Dolle, Goveke Sernak, Hlevenverb, Hlevische, Jarzhia dolina, Javerjandoll, Idersfhog, Idria (Stadt), Unteridria, Jellizhenverb, Isgorie, Ober-, Mitter- und Unter-Kanomla, Karnize bei Idria, Karnize bei Kairach, Koritta, Laurouz, Ledine, Ledinze, Nofellu, Novaval, Opalla, Ofviniz, Perzhink, Podklanz, Potok, Razhova, Raune, Sabresnik, Sairach, Sauraz, Shervunza, Sairachberg, Saura, Staraval, Tshekovnig, Verh, Voiska, Ober- und Unter-Wresnik, Zherna. — Im Bezirke Wippach: Groß-Bela, Javornik, Iderski log, Klein Bela, Lome, Predgrishe, Sadlog und Schwarzenberg. — Im Bezirke Bischoflack: Altosflig, Kopriunik, Mersliverh, Neuosflig und Savoden. — Im Bezirke Haasberg: Gadovitsch, Gereuth, Hotederschitsch und Medwediberdu. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 20. September 1847.

3. 1689. (3) Nr. 6280.

K u n d m a c h u n g.

Am 4. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird bei diesem Magistrate die Licitation zur Verpachtung der Stadtreinigung für die Zeitperiode vom 1. November 1847 bis Ende October 1850 abgehalten werden. — Die Licitationsbedingungen können bei dem magistratlichen Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. September 1847.

3. 1642. (3) R. 4651, ad Nr. 440.

K u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849 bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Filina, Kohnzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkohn, Hemden, Gatten-, Leintücher, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel und Futterzwilch, Ober-, Pfundschlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäschelten Alaunhäuten, an Semiskleder, braunen Kalb- und Schafellen, schwarzen Lämmerellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerellen zu Pelzfutter, dann an Bärenhäuten zu Greznadlernügen, an Fußbekleidungsstücken, an Hutfüßen à la corse und à la pape, ferner zur Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849 bei dem Fuhrwesen ergebenden Bedarfes an geschorenen Alaun-, an lohgat-braunen, unge-

schmierten und lohgar-braunen in Fischthran getränkt. n Küh- und endlich an lohgar-braunen Pferdehäuten, mittelst einer Offerten-Behandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen im Folgenden: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturcommissionen zur Einsicht der Lieferungs-lustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune — das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt, eine, mehre oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt werden, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wohlfärbiger Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelierten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei, Ein Sieben Sechzehntel Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. — Die als schwendungsfrei eingelieferten wollefärbigen Tücher werden bei der sie übernehmenden Monturcommission verschriftmäßig genäht und die Contrahenten sind verpflichtet, den sich daran etwa zeigenden Schwendungs-Verlust entweder mit anderem gleichen Farbtuche oder mit dem dafür contractmäßig entfallenden Geldbetrage zu ersetzen, der ihnen bei dem Fortgange der Lieferung vom nächsten Lieferungs-r löse oder bei Beendigung derselben an der Caution abgezogen wird. — Sämmtliche Tü-

cher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ bis $21\frac{7}{8}$, mit Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie, unbeschadet ihres höheren Gewichtes, doch vollkommen qualitätmäßig sind. — Die Halina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b. Das Kosenzeug zu Pferddecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkissen müssen $1\frac{9}{16}$ Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferddecken und die Bettkissen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Halina und der Bettkissen geschieht stückweise, jene des Kosenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. — Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zakelwolle bedungen und sie können eben so aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10 Procent Futterleinwand und ebenso zu Kittelzwilch 15 Procent Futterzwilch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen

und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen für den Monturcommissionsgebrauch werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher unausgefalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offerte angetragen und dieser Antrag bei der Offerts-Eileidigung vom hohen k. k. Hofkriegsrathe bewilliget worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur 8 $\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gzakostrümpfen, Patronentaschendeckeln und Satteltaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Hand- und Stockriemen das anstandlose Auslangen geben müssen. — Das Pfundleder muß in Knoppfern ausgearbeitet seyn. — Von den übrigen Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sichel mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken, jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonet-Tascheln, die geädherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen lohgar braunen Schaffelle in 3 Gattun-

gen, nämlich $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, $\frac{1}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 $\frac{1}{2}$ Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder zu Infanterie-Gzako und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, endlich die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{1}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ tel der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und fogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f. Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echtschwarz geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g. Von Fußbekleidungsstücken werden sieben Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden. Doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 60 Paar ungarische Schuhe, 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gzis-

men mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird; doch können Halbstiefel und Husaren-Gizmen eben so wie Matrosen-Schuhe, Fuhrwesen-Stiefel und Gizkosen-Gizmen für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke können ganz fertig oder complett zugeschnitten angeboten werden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. — Die bloß zugeschnitten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. — Der Zuschnitt liegt dem Lieferanten ob, und er kann zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten werden soll, von der Monturscommission erhalten. — h. Die Hutfilze à la Corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — i. Die geschorenen Alaunhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pf. schwer; die 2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer; endlich die 3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu seyn hat. — Von lohgaren ungeschmierten Kuhhäuten zu Sätteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die 1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh, und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12 $\frac{1}{2}$ Pfund zu wiegen, die 2. Gattung aber sammt

Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu seyn, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen. — Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbälgen haben die nämliche Größe wie die lohgaren ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanctionirten Muster beurtheilt. — Sie müssen ganz besonders ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe, in Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt und ausgekreispelt seyn. — Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer größern Reinheit auf der Fleischseite, um ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2. Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund. — Die Pferdehäute zu Kummerten und Deckeln müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit seyn, und das Gewicht von 7 bis 8 Pfund haben. — Die Alaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig seyn, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ohngeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam seyn. — Die Kuh- und Pferdehäute müssen im Leder gleich und rein, in Lohe gut gegärbt und im Angriffe gelind seyn, eine schöne und gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen oder hornartigen Streif zeigen. — Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Haas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den After nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen seyn, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen. — 2. Von den contrahirten Objecten (mit Ausnahme des geschorenen Alaunleders) der lohgaren, braunen, ungeschmierten und der in Fischthran getränkten, endlich der Pferdehäute, wofür weiters besondere Raten bestimmt werden, soll $\frac{1}{4}$ bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1848 geliefert werden. — Doch wird es den Differenzen freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1848 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juli 1848 abzuliefern angeboten werden. — Die Lieferung des Fuhrwesen-Leders, nämlich des geschorenen Alaunleders, der ungeschmierten und der Fischthran getränkten Kuh-, dann der Pferdehäute darf nicht früher als im No-

vember 1848 beginnen, und muß zur einen Hälfte bis Ende December 1848, und zur andern Hälfte bis Ende März 1849 beendigt seyn. — 3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conventions-Münze, und zwar: für Lächer, Galina, Leinwänden und Zwilche pr. eine Wiener Elle; für Kogengeug zu Pferdedecken und Bettkogen pr. ein Wiener-Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen-Leder pr. einen Wiener-Centner; für rothe Rindshäute pr. eine Garnitur Sigleder mit Bindriemen, zu ungarischen Sätteln für geäscherte Maunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. eine Haut und rücksichtlich pr. ein Felle für Samischleder pr. Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet-, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräme und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück, für geschorene Maun- und lohgarbraune ungeschmierte Kuhhäute gattungswise pr. eine Haut, dann für Pferde- und für die in Fischthran getränkten Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohn, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturscommission, oder an eine Kriegscassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit dem Offerte einsenden. — Den Offerten auf Samischleder wird dabei noch besonders gestattet, auf die ganze Zahl der von ihnen zu liefern offerirten vorbeschriebenen normalmäßigen Garnituren noch 10 per Cent an leichtern Garnituren, jede zu 61 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 7 Bajonnettdann 3 Bajonnet- und Säbeltaschen, jedoch wie sich von selbst versteht, um billigere Preise anzutragen. — 4. Die obgedachten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken, oder in Gutstehungen gelistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Diejenigen Offerten auf Leinwaren, welche schon in den Offerten diesen Wunsch ausdrücken, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher

Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungswertes bewilliget, dieser kann jedoch erst nach Ratificirung des Contractes behoben, und muß im Laufe der ratenweise bedungenen Lieferung durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungs-Erlöses wieder abbezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschußcaution zurückgehoben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenschein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an den hohen k. k. Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das General-Commando bis 15. desselben Monats eingesendet werden, und es bleiben die Offerten auf Lein- und Wollwaren für die Zubaltung ihrer Anbote bis 10. December, jene auf andere Artikel aber bis letzten December 1847 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Verar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Verar verfallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte, und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß — nur müssen jene, die in den stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, sofern sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Mil.-Gen.-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit andern, als den hiemit aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theuerern Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturscommission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Laibach am 17. September 1847.

D f f e r t. — (V o n A u ß e n.)

Offert des N. N. aus N. N. Der Depo-
sitenschein dazu über ein Badium im Betrage
von . . . fl. Conv. Münze wurde unter einem an
. . . . übergeben. — (V o n I n n e n.) Ich En-
desgefertigter, wohnhaft in (Stadt,
Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat,
Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehe-
nen Ausschreibung: . . . Wiener Ellen weißes
 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unap-
pretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. — fr.
Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen krapp-
rothes $1\frac{6}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-
freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Mon-
turstuch die Elle zu . . fl. — fr. . . Gul-
den — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen licht-
blaues $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-
freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Mon-
turstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle
zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . .
Wiener Ellen lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wien Elle brei-
tes, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes,
unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für
Cavallerie, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gul-
den — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkel-
blaues $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-
freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Mon-

turstuch, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gul-
den — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkel-
grünes $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwen-
dungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretir-
tes Monturstuch, die Elle zu . . fl. — fr.
. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener El-
len dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites,
schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unap-
pretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. —
fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener
Ellen graumelirtes $\frac{3}{4}$ Wiener Elle breites, un-
genähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle
zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer . . .
Wiener Ellen hechtgraues $\frac{3}{4}$ Wiener Elle brei-
tes, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuz-
er. — . . . Wiener Ellen $\frac{3}{4}$ Wiener Elle breite,
ungenähte und unappretirte Hallina, die Elle
zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. —
. . . Blätter Kohenzeug zu Pferddecken für
schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . .
fr. . . Kreuzer. — . . . Blätter Kohenzeug zu
Pferddecken für leichte Cavallerie, das Wien.
Pfund zu . . fr. . . Kreuzer — . . . Stück
einfache zweiblättrige Bettkohen, das Wiener
Pfund zu . . fr. . . Kreuzer.

. . . W. Ell. Hemden =		die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Gattien u. Leintücher	} 1 Wiener Elle breite Leinwand	die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Futter =		die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Strohsack =		die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Emballage =		die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . W. Ell. Kittel =	} 1 W. Elle breiten Zwisch	die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Futter =		die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . Str. lohgares Oberleder zu Schuh- u. Stiefelriemen,	} Leder,	der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " in Knoppem gegärktes Pfundsohlen =		der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " lohgares Brandsohlen =		der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " do. unausgefälztes Terzen =		der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " do. ausgefälztes do.		der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " rothes Fuchsen =		der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . Stück 1. Gattung) geäsherte Alaunhäute	(die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
. . . " 2. ")	(die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
. . . " 1. ")	} lohgare braune Kalbfelle,	das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 2. ")		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 3. ")		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 1. ")	} lohgare braune Schaffelle,	das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 2. ")		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 3. ")		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . Garnitur = Sämischleder in	} die Garnitur zu	10 Stück Infanterie. Patronentaschen.
ausgezeichneten Sämischhäuten		21 Stück Tornistertragriemen.
oder Kernstücken.		2 Stück Bajonnettascheln und
		1 Stück Säbel- und Bajonnettaschel zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.

- ... 61 Stück Tornistertragriemen, 7 Bajonnet-, 3 Säbel- und Bajonnettascheln zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer.
- ... Garnituren=Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rinds-häuten, die Garnitur zu . . fl. . . — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Garnitur weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Stück Bräme zu Grenadiermützen in ausgezeichneten Bärenhäuten, den Bräm zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Paar deutsche Schuhe } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ ungarische Schuhe } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Halbstiefel } im ganzen fertigen } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Husaren-Gziemen. } Zustande, das } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Matrosenschuhe } Paar zu } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Fuhrwefensstiefel } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Gzikosen=Gziemen } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ deutsche Schuhe } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ ungarische Schuhe } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Halbstiefel } complet zugeschnit- } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Husaren Gziemen } ten, das Paar } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Matrosenschuhe } zu } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Fuhrwefensstiefel } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ Gzikosen=Gziemen } . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... Stück Hutfilze à la Corse, das Stück zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer
- ... „ do. à la Pape, das Stück zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer.
- ... „ 1. Gattung geschorner Alaunhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ 2. do. do. das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ 3. do. do. das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ 1. Gattung lohgare braune . . . das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ 2. Gattung ungeschmierte Kühhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ lohgare, braune, in Fischthran getränkte Kühhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
- ... „ lohgare braune Pferdehäute . . . das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.

in Conv. Münze in folgenden Terminen in die Monturs-commission zu N. nach den wohlbe-
 kannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen
 Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrabi-
 rungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingeleigten Badium
 von fl. gemäß der Kundmachung hafte. Gezeichnet zu N. am 1817.
 — Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1703. (1) Nr. 459.
Picitations-Ankündigung.
 Zu Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 26. Mai l. J., E. 1615, wird über die Erbauung und rüchftlich Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf das Grazer Monturs-Commissions-Gebäude, und einer neuen gemauerten Packschuppe, am 15. November d. J., Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Monturs-Commissions-Gebäude eine öffentliche Picitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die vorläufigen Bedingungen sind folgende: — 1) Zu dieser Picitation werden

nur solche Bauunternehmer zugelassen, welche durch ihre Leistungen bereits als verlässlich bekannt sind, oder mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen. — 2) Die Picitations-Verhandlung geschieht zwar auf beide Bauobjecte vereint, jedoch abgesondert nach den verschiedenen Werkschaften, und erst nach Vollendung dieser Picitation im Einzelnen wird zur Picitation des vereinten Gesamtbaues geschritten. — Nach den vorläufigen Kostenüberschlägen sind diese Gesamtbauten bevoranzuschlagen und werden als Ausrufspreise angenommen:

Für die Bruch- und Demolirungs-Arbeiten 1314 fl. 1 kr.; für Erdarbeiten 388 fl. 25 kr.; für Maurer-Arbeit sammt Materiale 14157 fl. 18 kr.; für Steinmeh-Arbeit 1341 fl. 13 kr.; für Zimmermanns-Arbeit 5550 fl. 5¹/₂ kr.; für Tischler-Arbeit 877 fl. 40 kr.; für Schlosser-Arbeit 2130 fl. 44 kr.; für Spengler-Arbeit 1732 fl. 45 kr.; für Anstreicher-Arbeit 241 fl. 32 kr.; für Glaser-Arbeit 392 fl. 22 kr.; für Gufeisen-Erfordernisse 380 fl. 15 kr.; zusammen 28507 fl. 9 kr. — 3) Jeder Mitlicitant hat vor dem Beginne der Licitation ein Badium oder Neugeld von 5 Procenten des Ausrufspreises zu erlegen. Sollte der Ersteher die Ausfertigung des rechtskräftigen Contractes oder Protocolls verweigern, so verfällt sein ganzes Badium dem hohen Kerar, den übrigen Concurrenten wird das erlegte Neugeld gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt. — 4) Der Ersteher ist verpflichtet, das erlegte Badium gleich nach der Licitation auf 10 Procente des erstandenen Betrages zu ergänzen, welches dann, als die vorgeschriebene Caution, in die Grazer Monturs-Commissions-Cassa gegen Empfangsbestätigung deponirt wird. Mit dieser Caution und mit seinem übrigen Vermögen haftet der Ersteher dem hohen Kerar für die gemäß der rectificirten Baupläne und Vorausmaßen in der bedungenen Zeit zu vollführenden Arbeiten, so wie auch durch drei auf einander folgende Jahre, vom Tage der Colaudirung der Arbeiten, für alle an dem Baue etwa sich zeigenden, dem Ersteher gesetzlich zur Last fallenden Gebrechen. — 5) Die Caution kann in barem Gelde, in k. k. Staatspapieren, in einer Realcaution oder in einer Bürgschaft bestehen; es werden jedoch nur die von der Kammerprocuratur geprüften und hinreichende Sicherheit gewährenden Urkunden als Caution angenommen. — 6) Es wird nicht gestattet, daß dieser Bau, unter was immer für einem Vorwande, einem Subcontrahenten theilweise oder im Ganzen überlassen werde. — 7) Der ganze Bau ist in allen seinen Theilen, sowohl hinsichtlich der Güte der zu verwendenden Materialien, als hinsichtlich der Einhaltung der Dimensionen, unter der Aufsicht der Grazer Fortifications-Local-Direction, nach den genehmigten Plänen und Vorausmaßen auszuführen, welche zum Beweise der Identität von dem Ersteher, der für die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes zu haften hat, mit der ausdrücklichen Bemerkung zu unterfertigen sind, daß er gegen die entworfenen Dimensionen und Constructionen nichts einzuwenden finde. — 8) Die Baumaterialien aller Art, so wie die übrigen Professionisten-Erzeugnisse dürfen, ohne Ausnahme, nicht eher verwendet oder auf irgend eine Weise der Beurtheilung entzogen

werden, bis sie nicht von dem den Bau inspicirenden Ingenieur-Offizier geprüft, als gut befunden und angenommen wurden, daher auch für den Fall, als irgend eine bereits hergestellte Arbeit den Contract-Bedingungen nicht vollkommen entsprechend befunden würde, der Ersteher verpflichtet ist, die dießfälligen Aenderungen, wie auch den Ersatz des schlechten Materials, durch gutes, auf seine Kosten alsogleich vorzunehmen. — Der Ersteher begibt sich des Rechtes, die Güte seiner Materialien und Arbeiten durch andere von ihm beigezogene Leute bekräftigen zu wollen, und verpflichtet sich, von den Tischler- und Schlosser-Arbeiten ein Muster zu fertigen und nach Gutheißung des inspicirenden Ingenieur-Offiziers bezeichnen zu lassen, nach welchem dann alle übrigen Stücke hergestellt und kontrollirt werden. — 9) Der Bau des zweiten Stockwerkes und der Packschuppe muß bis Ende September 1850 beendet, und dessen ordentliche Colaudirung bemerkt seyn, weshalb der Ersteher nach dem Einlangen der hohen Entscheidung über diese Licitations-Behandlung, wozu sechs Wochen von dem Licitationstage vorbehalten werden, zur Contract-Anstoßung sogleich verständigt werden wird. — 10) Sollten durch Umstände, ohne Schuld des Erstehers, während dem Baue Arbeiten und Herstellungen nothwendig werden, welche nicht in dem dießfälligen Elaborate begriffen sind, so werden dem Contrahenten die dadurch entstandenen, commissionell zur rechten Zeit zu erhebenden Mehrarbeiten und Auslagen in dem Verhältnisse der erstandenen Entreprise-Summe zu jener des Kostenüberschlages, vergütet. — Dagegen ist aber auch der Contrahent verpflichtet, Alles, was die Umstände gegen das Bauelaborat weniger herzustellen gestatten, dem den Bau inspicirenden Ingenieur-Offizier zur Beurtheilung anzuzeigen, und nach erfolgter Entscheidung, auf obige Art berechnet, von der contrahirten Bau-Summe in Abzug bringen zu lassen, worunter natürlich auch jene Minderarbeiten gehören, welche die Militärbehörde anzuordnen findet. — Ueberhaupt wird ein offenes Protocoll über die Mehr- und Minderarbeiten während des ganzen Baues gehalten werden. — 11) Der Contrahent hat alle zum Baue nöthigen Fuhrleistungen ohne Mauthbefreiung aus der erstandenen Bau-Summe zu bestreiten, wo sie für den betreffenden Bauplatz berechnet wurden, eben so sind Gerüstungen, Polzungen, Laufbrücken, Treppen, Lehnbögen u. s. w. sammt Holz, dann das Seil- und Hebwerk, alle Requisiten ohne Ausnahme, überhaupt Alles, was zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist, dann die Regulirung der Wasserabläufe während des Baues, endlich die durch unvorhergesehene Fälle, z. B.

Gewitter, Platzregen entstehenden Auslagen aus der erstandenen Bau summe zu bestreiten. — Bequeme, sowohl für das Arbeits- als Aufsichtspersonale hinlängliche Sicherheit gewährende Gerüstungen und Laufbrücken werden ausdrücklich bedungen. — 12) Das Bruchstein-Mauerwerk ist sowohl in als über den Fundamenten aus möglichst großen, lagerhaften, aus dem besten Steinbruche bezogenen Steinen herzustellen; schlechte, verwitterte, oder von Säure angestreckte Steine werden ausgeschlossen. — Zu den Ecken der Mauern sind stets große, zugerichtete Steine zu nehmen, und das Mauerwerk nach den Regeln der Kunst herzustellen. Zur Packschuppe darf das Fundament nicht eher ausgemauert werden, bevor der den Bau inspizierende Ingenieur-Offizier die Sohle untersucht, und sich von der gehörigen Tiefe überzeugt hat, ebenso sind die andern Arbeiten nach seiner Anordnung zu bewirken. — 13) Kalk, Sand, Ziegel, Marmor, Holz und Eisen-Materialien sind von der besten Gattung beizustellen, um die damit zu bewirkenden Arbeiten kunstgerecht herzustellen. — 14) Der Contrahent ist verpflichtet, die Gebäude mit allen in dem Bauoperate enthaltenen Requisiten vollkommen versehen, im völlig reinen belegbaren Zustande zu festgesetzter Zeit zu übergaben; diese Uebergabe wird nach der schriftlichen Anzeige des Contrahenten an die Monturscommission von der vollkommenen Beendigung der Bauten durch eine eigene Untersuchung- oder Collaudirungscommission erfolgen, welche die Bauten in Beziehung auf die richtige, dauerhafte und entsprechende Herstellung prüft und bei klaglosem Befund zur Uebernahme geeignet erklärt, wornach das Militärärar den Besitz dieser Bauten antritt; — während 15) der Contrahent von dem Tage der ersten Collaudirung noch drei Jahre für den vollkommen guten Bauzustand zu haften hat, wo dann eine abermalige commissionelle Collaudirung vorgenommen wird und bei klaglos befundenem Bauzustande der Gebäude, der Ersteher von allen fernern Verbindlichkeiten freigesprochen, die eingelegte Caution gegen Bestätigung und Rückstellung des darüber von der Monturscommission ausgestellten Empfangscheines zurück erhält. — Ubrigens ist der Ersteher nicht verantwortlich für die während der 3jährigen Haftzeit sich ergebenden außerordentlichen Elementar- oder solche Beschädigungen, die erweislich durch die Benützung der gedachten Bauten entstanden sind, worüber die Collaudirungscommission zu entscheiden hat. — 16) Die Bezahlung des Contra-

henten erfolgt gleich nach der ersten Collaudirung gegen gehörig gestämpelte Quittung im Verhältnisse zu dem Fortschreiten der Baute und des dazu verwendeten Materials, können aber auch a conto Zahlungen nach den bestehenden Vorschriften und dem Gutachten der dafür verantwortlichen Fortifications-Localdirection in der Art geleistet werden, daß die Zahlungen nie zwei Drittheile der bewirkten Arbeiten übersteigen. — 17) Für den Fall, als der Ersteher nicht in Graz ansässig wäre, hat derselbe einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter hier aufzustellen und der Monturscommission namhaft zu machen, welcher die Bauten zu leiten und alles statt des Contrahenten zu besorgen hätte, während dieser ganz allein für den Vollzug der eingegangenen Verpflichtungen haftet. — 18) Der Ersteher hat nach genehmigtem Licitationsacte die erforderlichen Stämpelgebühren für den Contract, oder das dessen Stelle tretende Licitationsprotocoll, wie auch jene der Geldquittungen zu bestreiten. — 19) Das ratifizierte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle des Contractes, wird in drei gleichlautenden Partien ausgefertigt, wovon eins der Ersteher, eins die Monturscommission erhält, und eins für die Hofkriegs-Buchhaltung auf Kosten des Erstehers mit dem classenmäßigen Stämpel versehen wird und für den Ersteher gleich nach Abschluß des Licitationsactes unwiderruflich bindend ist, für das hohe Äerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung in Wirksamkeit tritt. — 20) Im Falle der Ersteher nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung des Licitationsactes die Bedingungen nicht pünktlich erfüllt, ist das k. k. Äerar berechtigt, denselben zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitationsverhandlung auszuschreiben oder die Bauten, wann immer, von wem immer und um was immer für Preise feil zu bieten, oder dieselben in eigener Regie auf Kosten des Erstehers auszuführen und von dem Contrahenten die Kostendifferenz zu erheben, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beföstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird. — Bei der Unzulänglichkeit der eingelegten Caution haftet der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen. — 21) Ueberhaupt steht es dem k. k. Äerar frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des

Contractes führen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß Entschuldigungen über Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten, sich das nöthige Materiale u. s. w. zu verschaffen, durchaus nicht berücksichtigt werden können. Dagegen bleibt auch dem Contrahenten nöthigen Falles der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß offen, daß der Contrahent in Betreff aller aus diesem Contract entstehenden Rechtsfragen aus Streitigkeiten sich der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militärgerichte unbedingt unterwerfe. — 22) Stirbt der Contrahent vor Beendigung des übernommenen Baues oder vor Ablauf der beendigten Haftzeit, so gehen alle nach diesem Vertrage ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall, für den Fall aber, als er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, an seine gesetzlichen Vertreter über, wenn das Militärarar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen nicht für gut findet. — 23) Zu dieser Licitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche aber vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation eingelangt und mit dem bestimmten Badium versehen seyn müssen. — Auch hat das betreffende Offert ausdrücklich zu enthalten, daß der Offertant in Nichts von diesen Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingnisse vorgelesen worden wären, und er das Protocol selbst unterschrieben hätte; endlich muß sich derselbe in dem schriftlichen Offerte verpflichten, daß, im Falle er Ersterer bleibe, er nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich ergänzen und im Unterlassungsfalle sich dem richterlichen Verfahren unbedingt unterwerfen wolle. -- Vom k. k. illyrisch-inneröster. Generalcommando. Graß am 22. September 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1675. (2)

E b i c t.

Nr. 310.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 15. December v. J. zu Höflein verstorbenen Ganzhüblers Jacob Titscher irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 19. October d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagssagung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirks-Gericht Krainburg am 31. Juli 1847.

3. 1673. (3)

E b i c t.

Nr. 1402.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Andreas Köpitz von Zirklach hieramts die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung folgender, auf der zu Niederfeld liegenden, derzeit auf Namen des Simon Gaspelin vergewährten, der Religionsfondsherrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 446 dienstbaren Halbhube haftenden Casposten, als: der Forderung der Maria Dobniker pr. 1050 fl. L. W. sammt Naturalien aus dem Heirathsvertrage ddo. 4. Jänner 1799; der hierauf superintabulirten Forderung der Simon Frantar'schen Puppillen, Namens Barthelmä und Maria Frantar pr. 863 fl. 7³/₄ kr. aus der Schuldbobligation ddo. 24. September 1803; endlich der Forderung der Helena Wilban pr. 200 fl. aus dem Schuldscheine ddo. 24. Februar 1807 c. s. c., angebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. auf den 24. December d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Dorn zu Krainburg als Curator ad hunc actum bestellt, dessen die Geklagten mit dem Anhange verständigt werden, daß sie bis zur anberaumten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, oder aber dem bestellten Curator oder einem sonstigen Sachwalter die Behelfe zu ihrer Vertheidigung so gewiß mitzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 15. Mai 1847.

3. 1674. (3)

E b i c t.

Nr. 12.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 8. November v. J. zu Goritsche H. Nr. 3 verstorbenen Viertelhüblers Joseph Gaber irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 12. October d. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagssagung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Ger. Krainburg am 5. Juni 1847.

3. 1683. (3)

E b i c t.

Nr. 2741.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 1. Juli l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Andreas Rosan, ¹/₄ Hübler in Schigmart Nr. 7, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 20. October l. J. früh 9 Uhr angeordneten Tagssagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., zu liquidiren.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 4. September 1847.